



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschäfts- und Kaufhäuser, Warenhäuser und Messpaläste, Passagen oder Galerien

Zaar, Karl

Stuttgart, 1902

c) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76533)

Die »B. F. W. G.« sagt in dieser Richtung: »Das Dachgeschofs darf nicht, entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoirs u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverchlöße, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.«

c) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr.

18.
Ein- und
Ausgänge.

Der zu den Verkaufsräumen führende Haupteingang ist zur Verhinderung des Zuges durch einen großen Windfang zu sichern.

Außer dem Haupteingang sind stets noch Nebeneingänge anzuordnen, die von den Angestellten benutzt werden und welche zu den für das Personal bestimmten Räumen führen. Dieselben Nebeneingänge oder besondere Eingänge dienen für die Zu- und Abfuhr der Waren.

Die Ausgänge sind als solche durch große Schrift und in auffälliger Weise kenntlich zu machen. Die zu denselben führenden nächsten Wege bezeichne man, insofern dies notwendig erscheint, durch an den Wänden angebrachte Hände oder Richtungspfeile. Das Gleiche gilt für die zahlreich anzuordnenden Notausgänge oder Rückzugswegen, welche gleichfalls so zu bezeichnen sind, daß man sie leicht auffinden kann.

19.
Türen.

Im Interesse der Feuerficherheit empfiehlt es sich, diejenigen Türen, welche von den Innenräumen nach dem Treppenhause führen, sobald letzteres zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten etc. dient, feuerficher zu konstruieren; zum mindesten sollten dieselben an der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

Diese Türen und diejenigen, die nach den Ausgängen führen, durch Vorhänge zu ersetzen, sollte vermieden werden.

Türen, die für die rasche Entleerung des Hauses in Betracht kommen, sollen stets nach außen aufschlagen und leicht beweglich konstruiert sein; Kanten- und Schubriegel sind zu vermeiden, und der Verschluss muß sich von innen leicht öffnen lassen.

Überhaupt sollen die Verschlöße sämtlicher Türen stets leicht gangbar sein.

In geöffnetem Zustande dürfen die Türflügel den Verkehr in den Flurgängen, Treppenhäusern etc. nicht verhindern oder stören; namentlich darf durch solche Flügel in den Treppenhäusern keine Einschränkung hervorgebracht werden, welche weniger als die freie Treppenlaufbreite beträgt.

20.
Gänge
und Treppen.

An den erforderlichen Flur- und Verbindungsgängen darf es selbstredend nicht fehlen. Die Breite der für die Entleerung des Hauses wichtigen Gänge richtet sich nach der höchsten Besucher- und Personenzahl; jedoch sollte sie niemals unter 2,50 m betragen.

Diejenigen Gänge des Innenraumes, welche für das Publikum bestimmt sind und eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen sollen, lege man in tunlichst gerader Richtung an.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Geschossen eines Geschäfts- oder Warenhauses wird in erster Reihe durch teils offen liegende, teils feuerficher zwischen Mauern eingeschlossene Treppen vermittelt. Die letzteren sind im Erdgeschosse mit Ausgängen nach den Höfen zu versehen.

Von jedem Punkte des Hauses aus muß in nicht zu großer Entfernung eine Treppe erreichbar sein. In Berlin beträgt diese behördlich zugelassene Größtentfernung 25 m. Es dürfte wohl besser sein, die von den Treppenhäusern im Grundriß eingenommene Fläche nicht unter ein gewisses Mindestmaß herab-

finken zu lassen. Es liegt ein Vorschlag vor, wonach die Treppenfläche 5 Vomhundert der Gebäudefläche oder $\frac{1}{100}$ von Grundfläche mal Geschlofszahl erhalten foll. Im Innenraum des Haufes mit grofser Vorliebe angeordnete Freitreppen, welche für den Verkehr ebenfo günstig, wie für die Innenarchitektur äußerft wirksam find, bedürfen keines feuerficheren Abchluffes, wohl aber, wie eben erwähnt, die übrigen Geschlofs- oder Zwifchentrepfen. Die letzteren führen teils zu den Geschäfts- und Arbeitsräumen, teils als Nebentreppen zu den für die Angestellten bestimmten Räumlichkeiten und zu den Wohnungen.

Für das Publikum bestimmte Nebentreppen follten vom Architekten nicht als Stiefkinder betrachtet, fie follten also nicht etwa dort angebracht werden, wo zu anderen Zwecken der Raum doch nicht zu verwenden ift. Solche Nebentreppen follten, wie die Haupttreppen, wenn irgend möglich, in die Achfen gelegt und ihre Zugänge architektonifch betont werden; auch foll auf die Ausstattung des Inneren kein zu geringer Wert gelegt werden. Kahl aussehende Nebentreppen, auf denen es nichts zu fehen gibt, benutzt das Publikum nicht und findet fie auch im Falle der Gefahr nicht ⁵⁾).

Wohnungen, Arbeitsstätten oder fonftige Räume, in denen eine gröfsere Zahl von Menfchen vereint fich aufhalten, follten nach einer befonderen Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und ihrer Treppen noch mit Sicherheit benutzt werden können.

Diejenigen Treppen, welche im Falle einer Panik und dergl. zur möglichft rafchen Entleerung des Haufes zu dienen haben, müffen von den Geschäfts- räumen getrennte und feuerfichere Verbindungen mit der Strafe erhalten.

Die bereits angeführten Geschlofstreppen, welche im Erdgefchofs Ausgänge nach den Höfen zu erhalten haben, follten, wenn irgend möglich, nicht nach dem Kellergeschlofs führen, fondern man ordnete tunlichft befondere Kellertreppen in abgefchloffenen Räumen an.

Die »B. F. W. G.« schreibt vor: »Die Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes ftehen.«

Sämtliche Treppenhäuser find mit Einrichtungen zu verfehen, mittels deren man fie in wirkfamer Weife entlüften kann; die Bedienung dieser Einrichtungen muß vom Erdgefchofs aus möglich fein. Verfchläge oder dergl. unter den Treppen follten ftets vermieden werden.

Aufser den Treppen dienen in Geschäfts- und Warenhäusern noch die folgenden Einrichtungen für den Verkehr des Publikums und der Bediensteten, fowie zur Beförderung von Menfchen und Warenartikeln.

1) Aufzüge oder Fahrtühle für das Publikum, die an leicht fichtbaren und leicht erreichbaren Stellen des Haufes anzuordnen find und entweder hydraulifch oder elektrifch betrieben werden. In letzterem Falle erfolge die Kraftentnahme nicht von den Lichterzeugungsmaschinen her, weil fonft dadurch Beleuchtungsstörungen hervorgerufen werden würden.

2) In neuerer Zeit dienen dem gleichen Zwecke mehrfach die fog. Roll- oder Fahrtreppen. Die durch Fig. 1 u. 2⁶⁾ mitgeteilte Anlage dieser Art ift von *Hallé* zu Paris in den *Grands magasins du Louvre* eingerichtet. Ein Amerikaner, *Reno* in *New-York*, hat fich schon vor einer Reihe von Jahren den Gedanken patentieren lassen. Die Vorzüge dieser beweglichen fchiefen Ebene find in der gröfseren Betriebsficherheit und darin zu fuchen, dafs man niemals auf Be-

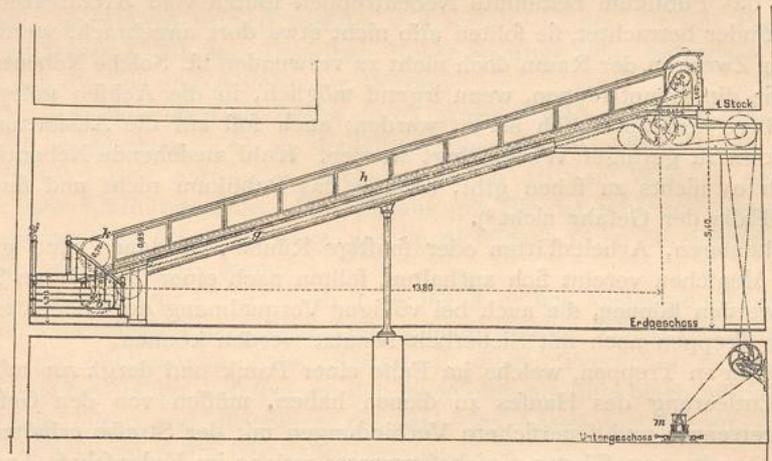
21.
Aufzüge
und andere
Beförderungse-
inrichtungen.

⁵⁾ Siehe: Deutsche Bauz. 1900, S. 155.

⁶⁾ Fakf.-Repr. nach: Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 372.

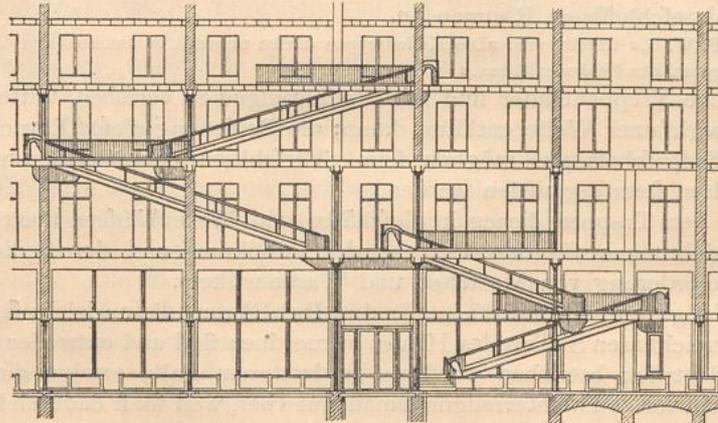
förderung zu warten hat. Der Fußboden bewegt sich durch das Rollensystem fortwährend nach oben und nimmt die sich darauftellenden Personen nach dem oberen Stockwerk mit. Die Neigung der Treppe beträgt $0,33^m$ auf das Meter. Die Treppe selbst ist $0,60^m$ breit und mit je zwei ebenfalls beweglichen Handläufen versehen. Die Aufstiegs geschwindigkeit beläuft sich auf $0,50$ bis $0,55^m$ in der Sekunde. Die umstehend genannte Quelle⁶⁾ gibt weiteres über Beförderung,

Fig. 1.



Einzeldarstellung.

Fig. 2.



Gesamtchnitt.

Halle's Fahrtreppe⁶⁾.

Kraftverbrauch etc. an. — Einige Hamburger und Berliner Geschäfts- und Kaufhäuser besitzen ähnliche Rolltreppen.

3) Für schwächliche oder kränkliche Käufer werden wohl auch Rollstühle bereit gehalten.

4) Warenaufzüge, welche an solchen Punkten angebracht werden, wo dies für den Geschäftsbetrieb am günstigsten ist.

5) Abfturzfchächte, welche für die Abwärtsbeförderung gewiffer Warenartikel Verwendung finden, ferner bisweilen

6) Briefaufzüge.

7) Für gewiffe Warenartikel können an Stelle diefer Aufzüge Hebebühnen und Paternosterwerke treten, die schon vielfach Verwendung gefunden haben.

8) Anfnhließend an diefe hat man bisweilen auch Transport- oder Förderbänder für die wagrechte Beförderung von hierzu geeigneten Waren angebracht. Letztere werden auf die aus Leder, Kautschuk oder Geweben bestehenden Bänder gelegt; diefe bewegen sich ununterbrochen vorwärts und fchaffen die Waren an ihren Bestimmungsort.

d) Konftruktion.

Für die Konftruktion von Gefchäfts-, Kauf- und Warenhäufem gilt als Hauptgrundfatz, dafs nur die allerbesten Baufstoffe zu wählen, möglichft vollkommene Ausführung in Ausficht zu nehmen, überhaupt weitgehendfte Solidität anzustreben fei. Dies ift notwendig, weil fehr viele Räume eines folchen Gebäudes einem bedeutenden Verkehr zu dienen haben und deshalb einer starken Abnutzung unterworfen find.

^{22.}
Allgemeines.

Für jeden einzelnen Gebäudeteil ermittle man die Abmessungen des Fundaments, indem man den auf den Baugrund ausgeübten Druck beftimmt. Ift die Belastung eine fehr grofse, fo trachte man durch Betoneifenrofte, durch Erdbogen etc. möglichfte Druckverteilung zu erzielen.

In den meift unter der Erde gelegenen Kellerräumen ift auf den Schutz gegen Erdfeuchtigkeit besonderes Gewicht zu legen. Häufig müffen folche Kellergruben ausgepumpt werden, weshalb Wände und Fußböden mit wasserundurchläffigen Steinen, in Cementmörtel verfetzt, auszuführen find. Bisweilen gibt dies noch nicht genügenden Schutz gegen das aufsteigende Waffer. Deshalb hat man neuerdings durch Zwischenfügen einer undurchdringlichen Harzfchicht eine weitere Ifolierung herbeigeführt. Alsdann kann der Fußboden, wenn er nicht Linoleumbelag erhält, aus Holz hergestellt werden.

^{23.}
Schutz gegen
Erd-
feuchtigkeit.

Die Frontmauern der neueren Gefchäfts- und Warenhäuser find fo stark durchbrochen, dafs häufig nur wenige gemauerte Pfeiler, im übrigen blofs eiserne Stützen die lotrechte Teilung bilden; namentlich gilt dies für das Erdgefchofs, meift auch für einige der darauf ruhenden Obergefchoffe. Dadurch entstehen mächtige Fensteröffnungen, welche meift zur Ausftellung von Waren dienen und fo zu Schaufenstern werden. Man geht hierin bisweilen fo weit, dafs die Trennung der Gefchoffe an der Außenfläche sich in fo fchmalen Streifen zu erkennen gibt, dafs dadurch mit Rückficht auf Feuersgefahr Bedenken entstehen können. Deshalb follte über jedem der erwähnten Schaufenster die Frontwand mindestens 1^m hoch feuerfest gefchlossen werden, und der Sturz deselben follte mindestens 30^{cm} unter der Decke gelegen fein; nur wenn das Schaufenster gegen den Innenraum zu feuerficher abgefchlossen ift, darf eine Verminderung der angeführten Mafse eintreten. Für das Erdgefchofs ift die gedachte Forderung allerdings mifstündig; denn wenn die erwähnten 30^{cm} eingehalten werden, fo wird durch diefen Streifen den Erdgefchofsräumen das beste Licht entzogen.

^{24.}
Frontmauern.

Bisweilen fpringen die Schaufenster über die Frontwand vor; alsdann find derartige Fenstervorbauten mit einer feuerficheren Abdeckung zu verfehen.